

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey. The diamonds are arranged in a grid-like fashion, with some overlapping others.

Berechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist für eine Standortentscheidung mitentscheidend. Das folgende Merkblatt zeigt Ihnen, wie sich die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer berechnet.

Inhalt

Allgemeines.....	2
Wer ist gewerbesteuerpflichtig?	2
Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht	3
Wie hoch ist die Gewerbesteuerbelastung?	3
Wer kann Gewerbesteuer anrechnen?.....	5
Wie und wann wird die Gewerbesteuer erklärt?	7
Wer ist für die Gewerbesteuerfestsetzung zuständig?	7
Hebesätze	8
Übersicht zur Gewerbesteuerermittlung	8

Allgemeines

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Die Gemeinden sind berechtigt, von jedem Gewerbebetrieb diese Steuer als Gemeindesteuer zu erheben. Jeder Gewerbebetrieb muss beim zuständigen Gewerbeamt (Bezirksamt, Bürgermeisteramt, Gemeinde) angemeldet werden.

Wer ist gewerbesteuerpflichtig?

Jeder Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbeordnung definiert den Begriff des Gewerbebetriebs nicht. Eine nähere Beschreibung findet sich im Einkommensteuergesetz (EStG). Danach ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Tätigkeit (Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung) anzusehen ist. Freiberufler unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer. Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind bereits kraft ihrer **Rechtsform** Gewerbebetriebe.

Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht

Die Gewerbesteuerpflicht **beginnt** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften im Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit, bei Kapitalgesellschaften regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie **endet** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit dem Aufhören jeglicher Tätigkeit überhaupt (in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird bzw. die Kapitalgesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht wird).

Wie hoch ist die Gewerbesteuerbelastung?

Gewerbeertrag

Der **Gewerbeertrag** ist die alleinige Besteuerungsgrundlage. Ausgangspunkt für die Besteuerung ist der **Gewinn**, der der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder **hinzuzurechnen**, die bei der Gewinnermittlung abgezogen wurden. Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist um bestimmte Beträge zu kürzen (§ 9 GewStG), z. B. Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft.

Hinzurechnungen

Sämtliche anfallende Zinsaufwendungen, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter müssen in Höhe von 25 % auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Ebenfalls mit 25 % hinzuzurechnen sind die folgenden pauschalierten Finanzierungsanteile:

- **Lizenzen und Konzessionen mit einem Finanzierungsanteil von 25 %**
- **Mieten, Pachten und Leasingraten**
 - bei beweglichem Anlagevermögen mit einem Finanzierungsanteil von 20 % bzw. davon hälftig für bestimmte Elektrofahrzeuge und Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind.
 - bei unbeweglichen Vermögen mit einem Finanzierungsanteil von 50 %.

Die Hinzurechnungen erfolgen unabhängig davon, ob diese auch beim Empfänger der Entgelte der Gewerbesteuer unterliegen. Damit wird es regelmäßig zu gewerbesteuerlichen Doppelbelastungen kommen. Zudem kann es bei mehrstufigen hinzurechnungsrelevanten Fremdfinanzierungen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, z. B. Untervermietung einer Immobilie, zu einer Mehrfachbelastung mit Gewerbesteuer (Kumulationseffekt) kommen. Dies kann bei verbundenen Unternehmen durch Bildung einer Organschaft vermieden werden.

Skonti, Boni und Rabatte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden nicht bei der Hinzurechnung berücksichtigt, da hier der Finanzierungseffekt in den Hintergrund tritt. Die Herausnahme unterbleibt aber, soweit die Erlösschmälerung ihre Grundlage in einer nicht geschäftstypischen Vereinbarung hat. Dies ist beispielsweise bei einer Skontovereinbarung mit unüblich langem Zahlungsziel der Fall (vgl. auch BT-Drucksache 16/5491, S. 23). Als Entgelt für Schulden gelten auch **Diskontbeträge**, die bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen anfallen.

Nicht als dauernde Last und damit nicht hinzurechnungspflichtig sind **Pensionszahlungen** aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage. Damit soll die Altersvorsorge nicht belastet werden.

Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen, also insbesondere sogenannte **Vertriebslizenzen**, sind von der Hinzurechnung weiterhin ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Aufwendungen, die nach § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind.

Die Sonderregelung für **Kreditinstitute** bleibt erhalten (§ 19 GewStDV).

Von der Summe der so ermittelten **Zinsen und fiktiven Zinsanteile** wird in einem Zwischenschritt ein **Freibetrag in Höhe von 200.000 Euro** in Abzug gebracht.

Das **Berechnungsschema** der Hinzurechnungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

100 %	bei Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter
50 %	bei Mieten, Pachten, Leasingraten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern
25 %	bei Lizenzen
20 %	bei Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen Wirtschaftsgütern
=	Summe Zinsanteile
<u>./.</u>	<u>Freibetrag 200.000 Euro</u>
=	Summe Zinsanteile nach Freibetrag
	<u>x 25 % allgemeiner Hinzurechnungssatz</u>
=	Summe der Hinzurechnungen zum Gewinn aus Gewerbebetrieb

Gewerbeverlust

Ein **Gewerbeverlust** liegt vor, wenn der Gewerbeertrag (Gewinn + Hinzurechnungen - Kürzungen) einen negativen Betrag ergibt. Der aktuelle Gewerbeertrag ist um die Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Allerdings ist dies grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro möglich, darüber hinaus können nur 60 % der Verluste verrechnet werden (§ 10a GewStG).

Berechnung der Steuerschuld

Für alle Unternehmen:

Grundsätzlich gilt für alle Unternehmen eine einheitliche Gewerbesteuermesszahl von 3,5%. Die Gewerbesteuer errechnet sich nach folgender Formel:

Berechnungsformel:
 Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5 % x Hebesatz

Für Einzel- /Personenunternehmen:

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro.

Die Steuerschuld berechnet sich nach der Feststellung des Gewerbeertrages also wie folgt:

Zunächst ist der Gewerbeertrag auf **volle 100 Euro** nach unten abzurunden. Der abgerundete Gewerbeertrag ist darauf bei **natürlichen Personen** sowie bei **Personengesellschaften** (zum Beispiel OHG, KG) um den Freibetrag von **24.500 Euro**, bei bestimmten **sonstigen juristischen Personen**, zum Beispiel bei rechtsfähigen Vereinen, um den Freibetrag von **5.000 Euro**, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

Für Kapitalgesellschaften:

Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) gibt es keinen Freibetrag.

Berechnungsbeispiel

Durch Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl ergibt sich der **Steuermessbetrag**. Auf den Steuermessbetrag ist der **Hebesatz** der jeweiligen Gemeinde anzuwenden. Anhand einer **Beispielsrechnung** soll die Ermittlung der zu zahlenden Gewerbesteuer bei einem Personenunternehmen und einer Kapitalgesellschaft verdeutlicht werden:

Beispiel 1: **Einzelunternehmen** mit 90.000 Euro Gewerbeertrag in München.

Gewerbeertrag	90.000 Euro
abzüglich Freibetrag	24.500 Euro
korrigierter Gewerbeertrag	65.500 Euro
65.500 Euro x 3,5 % =	
Steuermessbetrag	2.292,50 Euro

Gewerbsteuerhebesatz in München **490%**

2.292,50 Euro x 490 % = 11.233,25 Euro Gewerbsteuer

Bei Einzel-/ Personenunternehmen wird das 4-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrags auf die zu zahlende Einkommensteuerschuld angerechnet!

Anrechnung = 2.292,50 x 4 = 9.170,00 Euro*

tatsächliche GewSt-Belastung: 11.233,25 \cdot 9.170,00 = **2.063,25 Euro**

Beispiel 2: **Kapitalgesellschaft** in München mit 90.000 Euro Gewerbeertrag

90.000 Euro x 3,5 % = 3.150 Euro (Gewerbesteuermessbetrag)

3.150 Euro x 490 % (Hebesatz München) = 15.435 Euro Gewerbsteuer

tatsächliche GewSt-Belastung: 15.435 Euro

*Voraussetzung ist, dass genügend Einkommensteuer vorhanden ist.

Wer kann Gewerbsteuer anrechnen?

Die Einkommensteuer bei Einzelunternehmen und Gesellschaftern von Personengesellschaften ermäßigt sich durch eine pauschale Anrechnung der Gewerbsteuer nach § 35 EStG. Sie beläuft sich auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrages. Mit dem Anrechnungsfaktor bei Einzel- und Personenunternehmern soll im Kern erreicht werden, dass die gewerblichen Einkünfte gegenüber den anderen Einkunftsarten ohne Gewerbsteuerbelastung eine vergleichbare Belastung erfahren.

Die Anrechnung wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

Zu zahlender Einkommensteuerbetrag nach Gewerbesteueranrechnung =
tarifliche Einkommensteuer \cdot 4 x Gewerbesteuermessbetrag

Somit kann die Gewerbsteuer im Regelfall bis zu einem Hebesatz von 400 % vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden, sofern genügend Einkommensteuer vorhanden ist: Die Anrechnung ist dabei auf den Betrag der tatsächlich zu zahlenden Gewerbsteuer beschränkt.

Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags ist sogar bis zu einem Hebesatz von 420 % eine vollständige Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer im Regelfall gewährleistet, da der Anrechnungsbetrag die

Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags (5,5 % der zu zahlenden Einkommensteuer) im Gegensatz zur Kirchensteuer mindert.

Beispiel: Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Gewerbesteuer-Hebesatz	300 %	400 %	420 %	490 %
Gewerbeertrag	100,00	100,00	100,00	100,00
Gewerbesteuer	10,50	14,00	14,70	17,15
Anrechnungsbetrag (max. tatsächliche GewSt)	10,50	14,00	14,00	14,00
letztendliche Gewerbesteuerbelastung	0,00	0,00	0,70	3,15

vereinfachte Darstellung ohne Solidaritätszuschlag und ohne Berücksichtigung des Freibetrages von 24.500 Euro

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung durch die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt wird (Ermäßigungshöchstbetrag), die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt (§ 35 Abs. 1 EStG, vgl. BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009 IV C 6 – S 2296-a/08/10002 zu finden unter www.bundesfinanzministerium.de, BMF-Schreiben). Darüberhinausgehende Anrechnungsbeträge gehen daher definitiv verloren.

Zu beachten ist zudem, dass die vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer selbst bei einem Hebesatz unter 400 % bei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die Einkommen- und Gewerbesteuer schnell in Gefahr geraten kann. Fällt beispielsweise bei der Gewerbesteuer durch Hinzurechnungen die Bemessungsgrundlage deutlich höher aus, so kann mangels Einkommensteuer die (vollständige) Anrechnung nicht erfolgreich durchgeführt werden. Dies kann besonders bei ertragsschwachen Unternehmen mit hohem Fremdfinanzierungsanteil der Fall sein. Eine derartige Gefahr hat durch die Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände zugenommen.

Wie und wann wird die Gewerbesteuer erklärt?

Alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen grundsätzlich eine Gewerbesteuererklärung gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt abgeben, des weiteren Kapitalgesellschaften sowie Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Erklärungen müssen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden (z.B. über ELSTER). Die Abgabe in Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Abgabefrist, unter Mitwirkung eines steuerlichen Beraters, ist der letzte Februartag des übernächsten Jahres. Aufgrund der Corona-Pandemie gelten bis einschließlich 2024 verlängerte Abgabefristen. Diese finden Sie unter [Steuertermine und Schutz vor Steuerschulden IHK \(ihk-muenchen.de\)](#). Die Verpflichtung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung

zieht gegebenenfalls die Verpflichtung zu Vorauszahlungen nach sich. Die Vorauszahlungen, die vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten sind, werden normalerweise durch den letzten Gewerbesteuerbescheid festgesetzt.

Wer ist für die Festsetzung der Gewerbesteuer zuständig?

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrages und den Erlass des Messbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, die in zwei oder mehr Gemeinden liegen, muss der Gewerbesteuermessbetrag nach einem besonderen Maßstab zerlegt werden. Die Gewerbesteuer wird in einem zweiten Schritt von der jeweiligen Gemeinde durch den Gewerbesteuerbescheid festgesetzt. Basis hierfür sind der Steuermessbetrag sowie der individuelle Hebesatz der Gemeinde. Die Gewerbesteuer wird an die Gemeinde entrichtet.

Hebesätze

Die Hebesätze der einzelnen Orte differenzieren zum Teil sehr stark:

- Einer der niedrigsten Gewerbesteuerhebesätze in Oberbayern für 2023 beträgt 240% z. B. in Grünwald.
- Der höchste Gewerbesteuerhebesatz in Oberbayern für 2023 beträgt 490% in München.

Übersicht zur Gewerbesteuerermittlung

Gewinn aus Gewerbebetrieb
+ Hinzurechnungen
- Kürzungen
= maßgebender Gewerbeertrag
- Gewerbeverluste
= Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 Euro)
- Freibetrag von 24.500 Euro für Personenunternehmen bzw. 5.000 Euro für bestimmte juristische Personen, z. B. Vereine
= <u>verbleibender Betrag</u>
x Steuermesszahl 3,5 v. H.
= <u>Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag</u>
x Hebesatz der Gemeinde
= Gewerbesteuerschuld

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Steuer- und Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Anne-Christina Schulte
Stand: September 2023